

Der Markt Bad Steben erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), folgende

Marktordnung [70.20]

Vom 9. September 1996

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Der Markt Bad Steben betreibt die Kirchweihmärkte und den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktplätze

- (1) Zum Marktplatz für die Kirchweihmärkte wird die Badstraße (bis Hausnummer 4), Bahnhofstraße (bis Hausnummer 7), Burggasse, Eugen-Drechsel-Straße, Gustav-Ludwig-Straße (nördliche Straßenseite), Hauptstraße (bis Hausnummer 22), Humboldtstraße (bis Hausnummer 4), Lichtenberger Straße (bis Hausnummer 25), der Pfaffensteig (bis Hausnummer 8) und der Zollweg bestimmt. Die Poststraße (von der Hauptstraße bis zur Wilhelmstraße) steht für den Kirchweihmarkt am 1. Mai zur Verfügung. Die Friedrichstraße und Kirchstraße stehen ausnahmsweise als Marktplatz für gastronomische Betriebe zur Verfügung.
- (2) Zum Marktplatz für die Wochenmärkte wird der Großparkplatz an der Nailaer Straße bestimmt.
- (3) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine Marktstände aufgebaut werden.

§ 3

Marktzeit

- (1) Kirchweihmarkt ist am 1. Mai und am 2. Sonntag im Oktober von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dämmerung.
- (2) Wochenmarkt ist am Mittwoch von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Fällt auf diesen Tag ein gesetzlicher Feiertag, so findet kein Wochenmarkt statt.
- (3) Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.

§ 4

Gegenstände des Marktes

- (1) Gegenstände des Kirchweihmarktes sind:
Gebrauchsartikel des täglichen Bedarfs, wie Haushaltswaren, Textilien, Lederwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, ferner Neuheiten, Süßwaren und Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle.
Verboten ist jedoch das Feilhalten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden, oder bei Schlag, Stoß, Fall oder Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).
- (2) Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15.08.1974 in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei.
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.

§ 5 Verbot von Darbietungen

Schaustellen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz, mit Ausnahme der Friedrich- und Kirchstraße, während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 6 Standplätze und Zulassung

- (1) Kirchweihfieranten haben ihren Bedarf an Verkaufsplätzen spätestens 8 Wochen vor Marktbeginn zu beantragen.
- (2) Die Anmeldung muß schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren, der Art und Größe des erforderlichen Verkaufsplatzes erfolgen. Es ist auch anzugeben, ob ein eigener Verkaufsstand aufgestellt wird.
- (3) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten im Markt Bad Steben und des Interesses des Marktes an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot maßgeblich.
Die Antragsteller werden schriftlich verständigt.
- (4) Die Zulassung kann untersagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten, nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktordnung oder aufgrund dieser Vorschrift erlassene Anordnung verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. der Markt ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 4. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen würden,
 5. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Zulassung kann aus den in § 6 Abs. 4 dieser Marktordnung aufgeführten Gründen entzogen werden.
- (6) Die Fieranten bei Wochenmärkten haben ihren Bedarf an Standfläche sowie den gewünschten Zulassungszeitraum bis zum 10. Dezember des Vorjahres schriftlich zu beantragen. Die Antragsteller werden schriftlich über die Zulassung verständigt. Die Fieranten haben sich jedes Jahr neu zu bewerben

§ 7 Zuweisung

- (1) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Die Zulassung ist durch Vorzeigen des Zulassungsschreibens und einer Quittung über die entrichtete Standgebühr nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Verkaufsplatzes, außer bei den Marktständen. Vor der Zuweisung dürfen die Verkaufsplätze nicht bezogen werden.
- (2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung des Marktmeisters zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

- (3) Falls evtl. vorbehaltene Verkaufsplätze am Markttag nicht bis 9.00 Uhr bezogen sein sollten, kann über diese anderweitig verfügt werden.
- (4) Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Markthändler auch nach Abschluß des Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen, solange noch Plätze oder Stände verfügbar sind.

§ 8 Beziehen der Standplätze

- (1) Der Kirchweihmarkt darf frühestens um 15.00 Uhr des Marktortages bezogen werden. Er muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (2) Der Wochenmarkt darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.
- (3) Der Marktbereich ist während der Verkaufszeiten von Kraftfahrzeugen freizuhalten, soweit Ausnahmen nicht zugelassen sind.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Der Markt Bad Steben stellt für die Kirchweihmärkte teilweise Verkaufsstände für die Dauer des Marktes zur Benutzung zur Verfügung. Die elektrische Installation ist von den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorzunehmen. Für die Abdeckung sind saubere und unzerrissene Planen zu verwenden. Das Anbringen von Behängen ist nicht gestattet. Die markeigenen Stände sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.
- (2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktferanten übernehmen dafür die Haftung.
- (3) Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- (4) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- (5) An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Marktbeziehers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 10 Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Teilnehmer am Markt haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umherziehen außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,

3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere frei herumlaufen zu lassen,
5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
6. warmblütige Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
7. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 11 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Etwaige Verunreinigungen sind durch die Marktbezieher selbst oder ihre Beauftragten sofort zu beseitigen.
- (2) Die Marktbezieher sind auch für die Reinhaltung der Gänge vor den Verkaufseinrichtungen, sowie der angrenzenden Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (3) Die Marktbezieher sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und sie insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Die Verkaufsplätze sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 12 Marktauf sicht

- (1) Die Marktauf sicht obliegt dem Ordnungsamt des Marktes Bad Steben.
- (2) Die Marktauf sicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (3) Alle Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (4) Der Markt Bad Steben kann die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Verpflichteter gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung vornehmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 Marktverweisung

- (1) Der Händler, der nicht oder nicht mehr zugelassen ist, wird vom Markt verwiesen.
- (2) Desgleichen kann jeder, der den Vorschriften dieser Marktordnung zuwiderhandelt, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen aus dieser Marktordnung, durch Marktverweisung vom Markt ausgeschlossen werden, sofern nach Art und Auswirkung der Zuwiderhandlung die Marktverweisung erforderlich ist, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt wieder herzustellen.
- (3) Die Marktverweisung wirkt für die restliche Dauer des Marktes. Der des Marktes verwiesene Händler hat den Verkauf unverzüglich einzustellen und seinen Verkaufplatz zu räumen.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Vorschriften dieser Marktordnung über

1. die Zulassung und Zuweisung gem. §§ 6 und 7,
2. das Beziehen der Verkaufs- und Standplätze gem. § 8,
3. die Verkaufseinrichtungen gem. § 9,
4. das Verhalten auf dem Markt gem. § 10,
5. das Sauberhalten des Marktes gem. § 11,
6. die Marktaufsicht gem. § 12,

verstößt.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 26. Oktober 1982 außer Kraft.

Bad Steben, 9. September 1996
Markt Bad Steben



Hellmut Nietner
Erster Bürgermeister